



Hamburger Sportbund

HSB-Ehrenkodex

Präambel

Der vorliegende HSB-Ehrenkodex (der "Kodex") soll das Handeln im HSB transparent und nachvollziehbar machen. Er will das Vertrauen der Mitgliedsvereine und -verbände, der Politik, der Wirtschaft, der öffentlichen Verwaltung und der Öffentlichkeit in die Arbeit der ehrenamtlich im HSB tätigen Organ- und Gremienmitglieder sowie der hauptamtlichen Verwaltung fördern.

Der Kodex ergänzt vorliegende Aussagen des HSB-Leitbildes sowie der Geschäftsordnungen des Präsidiums und der Landesausschüsse. Der Kodex richtet sich in erster Linie an die HSB-Verwaltung, -Organe und -Gremien sowie die darin ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen. Auch den Mitgliedsvereinen und -verbänden des HSB wird die Beachtung des Kodex empfohlen.

Der Kodex wird in der Regel einmal in jeder Legislaturperiode von vier Jahren überprüft und bei Bedarf angepasst.

1. Allgemeines

- 1.1. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist für eine offene Diskussion in und zwischen Geschäftsleitung, Präsidium und weiteren Organen und Gremien von entscheidender Bedeutung. Alle Organ- und Gremienmitglieder stellen sicher, dass sie selbst und die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 1.2. Geschäftsleitung und Präsidium beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Präsidiumsmitglieds schuldhaft, so haften sie dem HSB gegenüber auf Schadensersatz.
- 1.3. Geschäftsleitung und Präsidium sollen jährlich im Bericht gegenüber der Mitgliederversammlung über die Einhaltung des HSB-Ehrenkodex berichten. Hierzu gehört auch die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.
- 1.4. Das Präsidium und die Geschäftsleitung werden Informationen, die den HSB unmittelbar betreffen, unverzüglich veröffentlichen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe dies verwehren.
- 1.5. Zur zeitnahen und gleichmäßigen Information der Mitglieder soll der HSB geeignete Kommunikationsmedien, wie etwa das Internet, nutzen.



Hamburger Sportbund

- 1.6. Im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit sollen die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen (u.a. Jahresbericht, Mitgliederversammlung) in einem „Terminkalender“ mit ausreichendem Zeitvorlauf publiziert werden.

2. Präsidium, Landesausschüsse und weitere Organe/Gremien

- 2.1. Um eine unabhängige Beratung und Beschlussfassung zu ermöglichen, sollen dem Präsidium und den Landesausschüssen unabhängige Mitglieder angehören. Ein Mitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu einer Institution oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.
- 2.2. Die Mitglieder des Präsidiums, der Landesausschüsse und der Organe / Gremien erhalten keine Vergütung, sie sind ehrenamtlich tätig. Aufwendungen für Reise-, Kommunikations- und Sachkosten können erstattet werden.
- 2.3. Jedes Organ-/Gremienmitglied ist dem Interesse des HSB verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich nutzen.
- 2.4. Die Organ-/Gremienmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 2.5. Die Annahme von Geschenken oder Bewirtung im Wert von mehr als jeweils 40,- € ist dem Präsidium zur Kenntnis zu geben. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung anlässlich Vereinsjubiläen oder durch die öffentliche Hand.
- 2.6. Jedes Organ-/Gremienmitglied soll Interessenkonflikte zwischen HSB und Dritten, aber auch innerhalb der HSB-Organen und -Gremien, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Präsidium gegenüber offen legen.
- 2.7. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Organ-/Gremienmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- 2.8. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Organ-/Gremienmitglieds mit dem HSB oberhalb der einkommenssteuerlichen Freibetragsgrenze von 1.848,- € bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 2.9. Bei Ausscheiden aus einem HSB-Organ oder -Gremium verpflichtet sich das Mitglied, alle hiermit in Zusammenhang stehenden – auch persönlichen – Ämter und Funktionen niederzulegen. Das HSB-Präsidium wird ermächtigt, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Alle mit dem betreffenden Amt oder der Funktion in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind dem HSB unverzüglich zu übergeben.



Hamburger Sportbund

3. Geschäftsleitung und hauptamtliche Verwaltung

- 3.1. Die Geschäftsleitung leitet die hauptamtliche Verwaltung des HSB in eigener Verantwortung. Sie ist dabei an die Interessen des HSB, seine Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe gebunden.
- 3.2. Die Geschäftsleitung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch das Präsidium hin.
- 3.3. Die Geschäftsleitung unterliegt während ihrer Tätigkeit für den HSB einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4. Die Geschäftsleitung und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.5. Die Annahme von Geschenken oder Bewirtung im Wert von mehr als jeweils 40,- € ist dem Dienstvorgesetzten zur Genehmigung vorzutragen. Ausgenommen hiervon ist die Bewirtung im anlässlich Vereinsjubiläen oder durch die öffentliche Hand.
- 3.6. Die Geschäftsführung und Mitarbeitenden dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem HSB zustehen, für sich nutzen.
- 3.7. Die Geschäftsleitung soll Interessenkonflikte dem Präsidium gegenüber unverzüglich offen legen. Alle Geschäfte zwischen dem HSB einerseits und der Geschäftsführung sowie ihr nahe stehenden Personen oder ihr persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 3.8. Die Geschäftsleitung darf Nebentätigkeiten außerhalb des HSB nur mit Zustimmung des Präsidiums übernehmen.

Beschlossen vom HSB-Präsidium am 10.10.2006